

Satzung
der Ortsgemeinde Welschneudorf
zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils (Abrundungssatzung)
vom 08. November 1985

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) hat der Ortsgemeinderat von Welschneudorf am 20. August 1985 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 29. Oktober 1985 hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Durch die Flurstücke Nr. 85, 87 und 88 (Flur 6) wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet. Die auf diesen Grundstücken zulässige bauliche Nutzung bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 BBauG.

Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welschneudorf, 08. November 1985

Gez. Meurer
(I. Beigeordneter)